

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

55. Sitzung, 31.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 31. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses III., betreffend die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Vergütung der Steuer auf ausgeführten Rübenzucker u. s. w.
 - 2) Bericht des Ausschusses XIX., betreffend Gesetzentwurf wegen Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
 - 3) Bericht des Ausschusses III., betreffend mehrere zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen.
 - 4) Zweite Lesung des Stierköhrungsgesetzes.
 - 5) Ausschußberichte, betreffend zweite Lesung der Gesetzentwürfe zur Ausführung des Abschnitts VI. des Staatsgrundgesetzes „von der Rechtspflege“ in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld
 - a. Strafproceßordnungen,
 - b. Gesetzentwürfe, betr. bürgerlichen Proceß,
 - c. Gesetzentwürfe, betr. Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.
 - 6) Bericht des Ausschusses X., betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Oldenburgische Brandcasse.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire Bucholz und Ruhstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Russell das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Er habe der Versammlung zunächst mitzutheilen, daß der für den Kreis Westerstede neu gewählte Abgeordnete, der Oberamtmann von Berg, sich in der Versammlung eingefunden habe. Er ersuche den Abgeordneten, den vorschristsmäßigen Eid zu leisten.

Dieser leistet darauf den in Art. 130 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Eingegangen ist eine Petition des Schulachtsausschusses zu Teringhave zu dem Gesetze vom 22. April 1858, betreffend Tragung der Lasten in den evangelischen und katholischen Schulächten. (An den Petitionsausschuß).

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Ausschusses III., betr. die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen wegen Vergütung der Steuer auf ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup. (S. 1737 ff. der Abklatsche.)

Der Berichterstatter Rüder theilt in Kürze den schriftlichen Bericht mit.

Die Anträge Nr. 1 und 3 werden angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des XIX. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg. (S. 1745 ff. der Abklatsche. (Berichterstatter Greverus.)

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Antrag Nr. 1; das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und die Abstimmung ausgeföhrt.

Antrag Nr. 2 und 3:

Abg. **Noell:** Er erlaube sich die Frage, ob es nicht besser sei, den Landesoberthierarzt als ständiges Mitglied der Köhrungscommission anzustellen. Seine Befähigung könne wohl nicht bezweifelt werden und seine Wirksamkeit erstrecke sich ja doch über das ganze Land. Er beantrage daher:

Im §. 2 des Art. 3 die Worte: „ein concessionirter Thierarzt“ zu streichen und dafür zu setzen: „der jedesmalige Oberthierarzt“.

Abg. **Selmann II.:** Der Antrag des Abg. Noell scheine ihm bedenklich und unpractisch. Richtiger sei es, unter den vorhandenen Thierärzten den qualifizirtesten zu wäh-

len. Wenn der Oberthierarzt der qualificirteste sei, so könne er ja gewählt werden. Er sehe keinen Grund, den Oberthierarzt ein für allemal dazu zu bestimmen. Jedoch spreche noch ein anderer Umstand dagegen. Gegen die Aussprüche der Röhrungecommission sei eine Beschwerde zulässig, deren Beurtheilung sich natürlich auf technische Fragen beschränken werde. Da sei es doch nicht zweckmäßig, das Gutachten des Oberthierarztes durch einen Unterthierarzt prüfen zu lassen. Ein solches Obergutachten könne aber die Regierung nicht entbehren. Sie müßte sich in dem Falle also schon an einen auswärtigen Thierarzt wenden. Er glaube daher, daß die Fassung des Entwurfs beizubehalten sei. Was den Ausschusßantrag anlangt, so sei in demselben die Verpflichtungsform vorgeschrieben. Er finde nichts dabei zu erinnern, daß die Verpflichtung nicht durch einen förmlichen Eid geschehen solle. Soviel er wisse, sei jedoch der „Handschlag“ (wie es im Antrage heiße) keine besondere gesetzliche Form der Verpflichtung, sondern nur der „Handschlag an Eides Statt.“ Der Ausschusß habe dies vielleicht gemeint, ausgedrückt sei es jedoch nicht. Er erbitte sich daher eine Auskunft darüber.

Berichterstatter Greverus: Er habe allerdings an die Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt gedacht und den Ausdruck für genügend bezeichnend gehalten; jedoch habe er gegen die beantragte Aenderung Nichts einzuwenden.

Reg.-Commissair Bucholz: Der Abg. Noell habe beantragt, den Oberthierarzt von Gesetzeswegen zum ständigen Mitgliede der Röhrungecommission zu bestimmen. Er glaube, daß die Fassung des Entwurfs besser sei, weil sie der Staatsregierung freie Hand lasse und sie nicht beenge. Er habe, abgesehen von den Gründen des Abg. Selkman II., noch zu bemerken, daß der Oberthierarzt auch durch anderweitige Hindernisse abgehalten sein könne, oder auch sonst in seiner Persönlichkeit Hindernisse entgegenstehen könnten.

Abg. Selkman II.: Da der Herr Berichterstatter erklärt, daß der Ausschusß mit der Bezeichnung „Handschlag“ nichts Anderes gewollt als die gewöhnliche gesetzliche „Verpflichtung mittelst Handschlags an Eides Statt“, so glaube er, daß eine Aenderung nothwendig sei, indem die neuere Gesetzgebung immer nur den letzten Ausdruck gebrauche. Er beantrage daher:

Hinter „Handschlag“ werde im Ausschusßantrage Nr. 2 eingeschaltet: „an Eides Statt“.

Berichterstatter Greverus: Betreffs des vom Abg. Noell eingebrachten Antrags wolle er bemerken, daß die Frage, ob der Oberthierarzt geborenes Mitglied der Röhrungecommission sei, auch im Ausschusse zur Sprache gekommen sei. Derselbe habe jedoch aus den vom Abg. Selkman II. hervorgehobenen Gründen den Entwurf beizubehalten vorgezogen. Er empfehle, den Noell'schen Antrag abzulehnen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Noell wird abgelehnt, der des Abg. Selkman II. wird angenommen und darauf desgleichen der Ausschusßantrag Nr. 2 mit dieser Modification.

Berichte. XIII. Landtag.

Antrag Nr. 4 wie zu 1, desgl. Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Zu Antr. Nr. 15.

Abg. Selkman II.: Ein §. 3, wie der Ausschusß ihn wolle (Im Falle des Unvermögens zur Zahlung werden die Geldstrafen in Gefängnißstrafen verwandelt), dürfe im Art. 13 nicht eingeschoben werden. Durch die Einschlebung entstehe eine Inconsequenz und eine Unklarheit. Der Art. 12 §. 2 des Strafgesetzbuchs schreibe vor: „An die Stelle einer Geldstrafe, die wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten u.“ Diese Bestimmung sei nur für Verbrechen und Vergehen getroffen. Der Art. 309 der Uebertretungen sage sodann: „Auf die Uebertretungen und deren Bestrafung sind die im ersten Theile dieses Strafgesetzbuches enthaltenen allgemeinen Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmen.“ Eine Ausnahme sei nun in den folgenden Artikeln nicht gemacht. Die besonderen dahin einschlägigen Bestimmungen in Art. 312 beziehen sich nur auf das Strafmaasß. Diese Bestimmung bezüglich der Strafverwandlung gelte nun ganz allgemein bei allen Geldstrafen für Polizeiübertretungen. Enthalte demnach nun ein neu erlassenes Gesetz Bestimmungen von Geldstrafen, so gelten die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches, wenn nichts Anderes bestimmt sei. Der §. 3 sei mithin überflüssig, aber auch zugleich bedenklich. Es könnte nämlich scheinen, als sollten die allgemeinen Bestimmungen hier ausgeschlossen sein. Da könnten sich merkwürdige Resultate ergeben. Die Strafbestimmungen des Entwurfs gehen davon aus, daß die allgemeinen Sätze des Strafgesetzbuchs hier zur Anwendung kommen sollen, wie z. B. auch aus anderen Stellen deutlich hervorgehe, wo stillschweigend vorausgesetzt werde, daß die Geldstrafe mit 10 gr. anfangt. Wenn der Ausschusß dies erwäge, so müsse er vom §. 3 absehen und denselben als überflüssig und mit den vorigen §§. in Widerspruch stehend fallen lassen. Er empfehle daher, den Ausschusßantrag abzulehnen.

Berichterstatter Greverus: Er habe gegen das vom Abg. Selkman II. Gesagte für seine Person Nichts zu erinnern. Nur sei in neuerer Zeit vom Landtage mehrfach dieser Zusatz aufgenommen, z. B. beim Stierköhrungsgesetze und wenn er nicht irre auch beim Birkenfelder Schulgesetze.

Abg. Selkman II.: Die Bemerkung des Vorredners betreffs des Birkenfelder Schulgesetzes treffe hier nicht zu. Das Strafgesetzbuch sei in Birkenfeld freilich publicirt, aber noch nicht in Kraft getreten. Bei der Wegeordnung sei gerade so bestimmt, wie er beantragt habe.

Berichterstatter Greverus: Das neue Strafgesetzbuch sei in Birkenfeld allerdings noch nicht in Kraft getreten, aber in dem noch gültigen alten Strafgesetzbuche stehe dieselbe allgemeine Bestimmung bezüglich der Strafverwandlung.

Berathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 15 wird abgelehnt.

Zu Antr. Nr. 16:

Abg. Ahlhorn: Es sei beschlossen, daß die Prämien sollen erhöht werden. Er möchte dafür den Leuten nun auch eine Verpflichtung auferlegt wissen. In den letzten Jahren seien viele werthvolle Hengste verkauft worden. Es wäre im Interesse des Landes gewesen, wenn diese noch einige Jahre im Lande geblieben wären. Er glaube daher, daß der Antrag hier angebracht sei:

Es werde zwischen „drei Jahre lang“ und „zur Zucht u.“ eingeschaltet: „hinsichtlich der Hengste, sofern dieselben die dritte Prämie, fünf Jahre aber, sofern dieselben die erste oder zweite Prämie von 50 resp. 40 Kronen erhalten haben.“

Durch diesen Antrag werde der Zweck erreicht, den man vor Augen habe, nämlich die Thiere möglichst lange im Lande zu behalten.

Abg. Räder: Der Antrag des Beredners gehe von der Voraussetzung aus, daß die Prämienenerhöhung schon feststehe. Der Finanzausschuß habe jedoch die Gelder noch nicht bewilligt. Es wäre deshalb vielleicht gut, die Beschlußfassung auszusetzen, weil der Antrag zu weit gehen würde, sollten die Summen für die Prämien nicht bewilligt werden. Im Uebrigen sei er auch betreffs der dritten Prämie mit dem Abg. Ahlhorn einverstanden. Im Falle der Bewilligung der Gelder müsse er daher dem Abg. Ahlhorn beitreten. Vielleicht könne also in der zweiten Lesung Bedacht darauf genommen werden.

Abg. Ahlhorn: Dasselbe Bedenken sei auch ihm aufgestoßen. Er habe dasselbe jedoch durch Hinzufügung der Summen 50 resp. 40 Kronen für beseitigt gehalten. Sollte dies nicht genügen, so könne man ja in zweiter Lesung auch noch redigiren.

Abg. Strackerjan II.: Er trete dem Abg. Ahlhorn bei. In zweiter Lesung könne ja immer noch eine Redaction vorgenommen werden, wenn es nöthig sei. Die Hauptsache sei, zu sehen, ob der Landtag sich für diese Anforderung an die Hengsthalter ausspreche.

Berichterstatter Greverus: Er theile auch das Bedenken des Abg. Räder. Aber abgesehen davon, widerrathe er auch, die bestimmten Summen durch das Gesetz, anstatt, wie beabsichtigt, durch die Ausführungsverordnung festzustellen. Ein Gesetz sei für lange Dauer bestimmt. Die Verhältnisse, von denen die zweckmäßige Höhe der Prämien abhängen, seien aber wandelbar. Im Uebrigen habe er Nichts dagegen, daß den Hengsthaltern eine größere Verpflichtung auferlegt werde. Berathung geschlossen.

Nach Annahme des Ahlhorn'schen Antrags wird der so modificirte Art. 16 angenommen.

Antrag Nr. 17, 18, 19 und 20: Wie zu 1.

Darauf werden die sämtlichen ausgefertigten Anträge Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7—14, 16, 18, 19 und 20 und die Ar-

tikel 14, 15, 17, 18, 19 und 20 des Entwurfs zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses III. zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 2. Mai 1861, betreffend mehrere zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen (Abklatz S. 1880, 1457/58).

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** referirt in Kürze, da auf Verletzung des Ausschußberichtes verzichtet wird, den wesentlichen Inhalt desselben (Abklatz S. 1728—1736).

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag des Ausschusses angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung auf Montag, den 3. Juni, Mittags 12 Uhr und bemerkt, daß es einer besonderen Zusammenstellung nicht bedürfen werde, vielmehr der vorliegende Antrag des Ausschusses als solche dienen könne.

Die Versammlung geht sodann über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, der zweiten Lesung des Entwurfs eines Stierföhrungsgesetzes.

Die Zusammenstellung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse findet sich S. 1668—1672 der Abklatz.

Neue Anträge sind nicht gestellt worden.

Präsident: Es würden nach dem zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Förderung der Pferdezucht für das Herzogthum Oldenburg gefaßten Beschlüsse auch im vorliegenden Entwurfe dieselben Aenderungen zu treffen und im Art. 5 §. 3 hinter den Worten „durch Handschlag“ einzuschalten sein: „an Eides Statt“, und der §. 3 des Art. 19 zu streichen sein.

Berichterstatter Greverus: Er wolle bemerken, daß die Zusammenstellung lediglich einige Redactionsänderungen enthalte. Die vom Herrn Präsidenten erwähnten Aenderungen würden auch hier wohl vorzunehmen sein.

Der Landtag genehmigt diese Aenderung zu Art. 5 §. 3 und die Streichung des §. 3 des Art. 19, und wird sodann der Gesetzentwurf im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung die zweite Lesung der Strafprozeßordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Zusammenstellung: S. 1640 und 1641 der Abklatz.

Von Seiten der Staatsregierung sind folgende Anträge eingebracht:

- 1) Im Art. 7 den unter Biff. 2 beschlossenen Zusatz zu streichen und Annahme des Art. 7 wie im Entwurfe.
 - 2) Desgleichen den Zusatz Art. 7 unter Biffer 3 zu streichen.
 - 3) Der Art. 37 der Zusammenstellung werde wieder gestrichen.
 - 4) Art. 318 a. bis f. werden wieder gestrichen.
- Sämmtliche Anträge sind nicht neu und werden daher

ohne weitere Berathung sofort einzeln zur Abstimmung gebracht und der Reihe nach abgelehnt.

Sodann wird der Gesetzentwurf im Ganzen, wie er in der Zusammenstellung vorliegt, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es folgt sodann die zweite Lesung der Strafprozessordnung für das Fürstenthum Birkenfeld. Zusammenstellung: S. 1642—1644 der Abklatsche.

Von der Staatsregierung sind dieselben Anträge wie bei der Strafprozessordnung für das Fürstenthum Lübeck gestellt worden.

Dieselben werden wie oben abgelehnt.

Vom Abg. Bödeker ist folgender Antrag eingebracht worden:

In der Anlage I. Art. 3 werde statt: „zwei Wahlbezirke“ gesetzt: „mehrere Wahlbezirke“.

Der Antrag wird unterstützt und wird über denselben, da er ein neuer Antrag ist, die Berathung eröffnet.

Abg. Bödeker: Die von ihm vorgeschlagene Aenderung sei nicht erheblicher Art, doch werde es richtiger sein, statt: „zwei Wahlbezirke“ zu setzen: „mehrere Wahlbezirke“, weil im Fürstenthum Birkenfeld der Fall, daß ein Polizeigerichtsbezirk zwei Wahlbezirke enthalte, gar nicht vorkomme, vielmehr stets mehrere Wahlbezirke vorhanden seien, während es im Herzogthum nicht vorkomme, daß ein Amtsgerichtsbezirk mehr als zwei Wahlbezirke habe.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Bödeker wird angenommen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf im Ganzen, wie er in der Zusammenstellung vorliegt, mit diesem Amendement zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Weiter folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend den bürgerlichen Prozeß für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld.

Zusammenstellung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse für das Fürstenthum Lübeck: S. 1460 g. — 1460 h. der Abklatsche, für das Fürstenthum Birkenfeld: S. 1460 h. — 1460 m.

Neue Anträge sind zu beiden Gesetzentwürfen nicht gestellt worden; dieselben kommen daher sofort im Ganzen zur Abstimmung und werden angenommen.

Die Versammlung geht sodann über zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen für das Fürstenthum Lübeck.

Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung: S. 1654 und 1655 der Abklatsche.

Von Seiten der Staatsregierung ist folgender Antrag gestellt worden:

Ziffer 60 a. der Taxe werde wieder gestrichen.

Der Antrag wird sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Sodann sind vom Abg. Wulff folgende, bereits schriftlich unterstützte Anträge eingebracht worden:

1) Annahme der Anträge 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22 des Ausschusses, die derselbe bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes in seinem Bericht an den Landtag gestellt hat.

Im Fall der Annahme der beantragten Anträge:

2) Annahme des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Aenderungen.

Der Antrag 4 wird sofort ohne weitere Berathung zur Abstimmung gebracht und abgelehnt; damit ist Antrag 2 erledigt.

Hierauf wird das Gebührengesetz im Ganzen, wie es in der Zusammenstellung vorliegt, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Sodann folgt die zweite Lesung des Gebührengesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Von der Staatsregierung ist derselbe Antrag wie beim Gebührengesetz für das Fürstenthum Lübeck eingebracht worden.

Der Antrag wird wie oben abgelehnt und dann der Gesetzentwurf im Ganzen (Zusammenstellung S. 1655 der Abklatsche) angenommen.

Es steht schließlich auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Ausschusses X. zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 15. April 1861 (S. 1127 und 1128 der Abklatsche), betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Oldenburgische Brandcasse.

Der Präsident ersucht den Berichterstatter, dem Landtage den Bericht mitzutheilen.

Berichterstatter **Varleben**: Der schon vom Landtage berathene Gesetzentwurf, betreffend die Oldenburgische Brandcasse, enthalte im Art. 5 §. 2 die Bestimmung, daß der Umlagesatz für alle Gebäude gleich sein solle, füge dann aber in diesem §. sub 1 hinzu, daß für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen, und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen seien, nur die Hälfte des regelmäßigen Beitrages bezahlt zu werden brauche. In dem ersten Berichte habe die Mehrheit des Ausschusses die Annahme des ganzen Art. 5, also auch dieser Ausnahmebestimmung empfohlen, nur von einer Minderheit, Frank sen, sei der Antrag gestellt worden, im Art. 5 §. 2 die Worte: „welche gehörig mit Blitzableitern versehen seien“, zu streichen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfes habe sodann der Landtag diesen Antrag der Minderheit angenommen, dann aber auf einen Antrag des Abg. Althorn beschlossen, die ganze Ausnahmebestimmung des §. 2 sub 1 zu streichen. In dem Schreiben vom 15. April d. J. habe nun die Staatsregierung im Uebrigen ihre Zustimmung zu den vom Landtage gefaßten Beschlüssen ertheilt, jedoch mit Ausnahme der Streichung des Art. 5 §. 2 Ziff. 1, dessen unveränderte Annahme, wie im Entwurfe, sie wiederholt beantrage. Die Staatsregierung wiederhole in ihrem Schreiben die dieserhalb schon früher angegebenen Gründe, und füge noch hinzu, daß einmal die Ausnahme sich wegen der sehr geringen Feuergefährlichkeit der Gebäude rechtfertige,



und sodann daß die Kirche schon durch die Verordnung vom 5. November 1764 Ziffer 10 diese exceptionelle Stellung erhalten habe und kein Grund vorliege, diese zu ändern. — Die übrigen Mitglieder des Ausschusses hätten sich jetzt dem Minderheitsantrage des Abg. Frankfen angeschlossen und habe er für seine Person auf Stellung eines besonderen Antrages verzichtet. Der Ausschuß halte die Streichung der Worte: „welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind“ deshalb für richtiger, weil die größere Zahl der Kirchthürme gar nicht mit Blitzableitern versehen sei, auch dieselben, wenn sie vorhanden seien, keineswegs immer im gehörigen Stande erhalten würden. Ueberdies habe diese Begünstigung der Kirchen u. früher bestanden, ohne daß denselben zugleich diese Bedingung auferlegt gewesen sei. — Hiernach stellt der Ausschuß folgenden Antrag:

Der Landtag beschliesse, den Art. 5 §. 2 des Gesetzes über die Oldenburgische Brandcasse, wie im Entwurfe, jedoch unter Streichung der Worte im Absatz a: „welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind“, anzunehmen.

Am Schluß des Schreibens der Staatsregierung seien sodann noch einige Unrichtigkeiten hervorgehoben. Der Ausschuß habe den Ausschußbericht und die Landtagsverhandlungen nachgelesen und gefunden, daß hier bloße Schreibfehler vorlägen; er sei daher der Ansicht, daß es zur Verbesserung derselben nicht eines besonderen Antrages und Beschlusses des Landtages bedürfen werde.

Abg. **Ahlhorn**: Als er damals seinen Antrag auf Streichung des §. 2 Ziffer 1 gestellt habe, sei er von der Ansicht ausgegangen, daß das Gesetz möglichst präcise zu fassen sei, was nach dem Entwurfe nicht der Fall gewesen sei. Die Fassung nach dem Antrage des Abg. Frankfen verdiene aber den Vorzug vor dem Entwurfe. Die Blitzableiter würden auf dem Lande häufig nicht nachgesehen und könnten daher oft leicht mehr Schaden anrichten als Nutzen bringen. In so fern könne er daher dem jetzigen Antrage des Ausschusses, nach welchem die Worte: „welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind“ gestrichen werden sollten, zustimmen, da er noch besser sei als der Entwurf. Es stehe aber im Entwurfe, daß nur die einzeln stehenden von Brandmauern aufgeführten Kirchen, Kapellen, und Kirchen- und Glockenthürme die Hälfte des regelmäßigen Beitrages zahlen sollten; die übrigen also, bei welchen diese Bedingungen nicht zuträfen, müßten den vollen Beitrag entrichten. Wann aber eine Kirche u. s. w. als ein einzeln stehendes Gebäude zu betrachten sei, sei sehr zweifelhaft, so z. B. ob die hiesige St. Lambertikirche dahin zu rechnen sei, während die katholische Kirche hieselbst unzweifelhaft nicht ein einzeln stehendes Gebäude genannt werden könne. Ueberhaupt kenne er im Lande sehr wenige Kirchen, von denen man entscheiden sagen könne, daß sie allein ständen; vielleicht sei nur die Kirche in Holle eine solche. Er halte es daher für besser, um das Gesetz klar und bestimmt zu machen, ent-

weder alle Kirchen von dem Beitrage frei zu lassen, oder sie alle zur Hälfte beitragen zu lassen. Er werde daher gegen den Ausschußantrag stimmen.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Was die zuletzt vom Abg. Ahlhorn gemachte Bemerkung betreffe, daß die Ausführung des Gesetzes nach der Fassung desselben schwierig sei, so mache er darauf aufmerksam, daß die Worte des neuen Gesetzentwurfes mit den Worten des alten Gesetzes ganz übereinstimmten. Sei man also ein halbes Jahrhundert mit dieser Bestimmung fertig geworden, so werde man es auch ferner können. — Im Uebrigen empfehle er den Antrag der Staatsregierung. Der Gesetzentwurf wolle den Kirchen u. s. w. die Begünstigung zugewandt wissen, daß sie nur die Hälfte des regelmäßigen Beitrages zu entrichten hätten, aber nur unter der Bedingung, daß diese Gebäude mit Blitzableitern versehen seien. Der Landtag habe diese Bedingung fallen lassen und gar keine Begünstigung der Kirchen u. s. w. gewollt. Jetzt schlage der Ausschuß, noch weitergehend als der Entwurf, vor, die Begünstigung wieder herzustellen, jedoch die Bedingung derselben wegzulassen. Dies scheine der Staatsregierung bedenklich. Wenn gesagt worden sei, daß die Blitzableiter öfter geschadet als genutzt hätten, so entspreche dies keineswegs den darüber angestellten Erkundigungen. Die Thürme böten dem Blitze eine erhebliche Anziehung, es sei daher rathlich, sie mit Blitzableitern zu versehen. Die Kosten derselben seien nicht so beträchtlich, hätten doch viele Privathäuser Blitzableiter. Wolle man also den Kirchengemeinden die Begünstigung, nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen, gestatten, so möge man ihnen auch die Bedingung auferlegen. Sonst sei es nach der Ansicht der Staatsregierung besser, die ganze Bestimmung des §. 2 zu streichen.

Abg. **Ahlhorn**: Nach der letzten Erklärung des Hrn. Reg.-Commissairs sei die Sache nicht mehr zweifelhaft, indem die Staatsregierung selbst erkläre, daß, wenn die Bedingung nicht genehmigt werden solle, es besser sei, die ganze Bestimmung aufzuheben. — Wenn sodann der Herr Regierungs-Commissair gesagt habe, daß man mit dem früheren Gesetze, welches dieselbe Fassung gehabt habe, fertig geworden sei und daher auch künftig fertig werden könne, so bemerke er dagegen, daß man ja ein neues Gesetz machen wolle, und es doch gewiß zu rathen sei, dasselbe so präcise wie möglich zu fassen. Was den Kostenpunkt betreffe, so sei derselbe auch ihm nicht so erheblich; sein Hauptbedenken sei nur, daß die Blitzableiter nicht immer in einem guten Zustande seien. Auch sei es ihm gleichgültig, ob die Kirchengemeinden nur den halben Beitrag bezahlten; er wolle nur, daß unbestimmte Ausdrücke vermieden würden.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei für den Antrag der Staatsregierung. Er halte es durchaus nicht für gerechtfertigt, daß die Kirchthürme für einen mäßigeren Preis versichert würden, wenn nicht die Bedingung hinzugefügt werde, daß dieselben mit Blitzableitern versehen sein müßten. Die Thürme zögen den Blitz geradezu an und seien gefährlicher



als alle Privathäuser. Wenn es den Gemeinden zu lästig sei, ihre Kirchen u. s. w. mit Blygbleitern zu versehen, so sei es ihnen ja nach dem Gesetze offen gelassen, die betreffenden Gebäude bei einer auswärtigen Gesellschaft zu versichern.

Verathung geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird abgelehnt und hierauf der Art. 5 §. 2 Ziffer 1 in der Fassung des Entwurfes angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Da augenblicklich nicht Stoff genug vorliegt, um eine nächste Sitzung bereits anzusehen, so soll dieselbe wie auch die Tagesordnung derselben schriftlich mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.

Berichtigung.

Auf S. 430 der Berichte ist in der Spalte links in der Rede des Abg. Noell 3. 8 v. o. folgender Druckfehler zu berichtigen: statt „entwendet“ muß es heißen: „entfremdet“.

Auf S. 441 der Berichte Spalte rechts ist in der Rede des Abg. Noell 3. 5 v. u. hinter „1100“ einzuschalten: „höher“.

Die Berichte sind...
1) Die Berichte sind...
2) Die Berichte sind...
3) Die Berichte sind...
4) Die Berichte sind...
5) Die Berichte sind...
6) Die Berichte sind...
7) Die Berichte sind...
8) Die Berichte sind...
9) Die Berichte sind...
10) Die Berichte sind...